

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD Informatik Service Center ISC-EJPD Eichenweg 3 3003 Bern

Per E-Mail an: aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

23. Mai 2022

Stellungnahme zu Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) (Vernehmlassung 2021/96)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Februar 2022 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu Teilrevisionen von vier Ausführungserlassen des Bundesgesetzes über die Überwachung des Postund Fernmeldeverkehrs. Wir danken Ihnen für die Einladung, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:

1. Unbegründetes Ziel der Revision und Ausweitung der Überwachung

Das Ziel der Revision ist es, «die Fernmeldeüberwachung der technologischen Entwicklung anzupassen». Dazu werden neue Auskunfts- und Überwachungstypen eingeführt. Deren Einführung wird damit begründet, dass die 5G-Technologie diese «erfordert», um die Überwachung auf dem gleichen Niveau halten zu können. Weshalb die Anpassungen erforderlich sind und mit den bisherigen Überwachungstypen das Niveau der Überwachung nicht gehalten werden kann, wird jedoch nicht begründet.

Wie erwähnt, soll die Überwachung auf dem gleichen Niveau gehalten werden. Mit der Revision bleibt die Überwachung aber nicht auf dem gleichen Niveau, sondern wird stark ausgeweitet. So wird z.B. die Überwachung des Standorts in Art. 63 Abs. 1 VÜPF auf die letzte feststellbare statt festgestellte Aktivität ausgedehnt (s.u. 3.). Weiter müssen neu mittels den Überwachungstypen die Positionen von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten bestimmt werden (s.u. 10.). Das hat nichts mit dem erklärten Ziel der Revision, die VÜPF an die technische Entwicklung durch 5G anzupassen, zu tun.

Ausserdem soll mit den neu eingeführten Überwachungstypen der genaue Aufenthaltsort einer überwachten Person ermittelt werden können, statt wie bis anhin nur der ungefähre Standort (Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF). Das Niveau der Überwachung wird mit der Bestimmung des genauen Aufenthaltsortes sehr stark ausgeweitet. So schreibt der Bundesrat selbst: «Diese Positionsbestimmung ist eine neue Funktion im Mobilfunknetz» und spricht von «neuen technischen Möglichkeiten» durch die Verordnungsänderungen. Mit der fadenscheinigen Begründung der Erforderlichkeit an die Anpassung der technologischen Entwicklung wird diese Ausweitung nicht legitimiert und bleibt unbegründet.

2. Genaue Positionsbestimmung

Bisher konnte nur die grobe Annäherung des Ortes, an dem sich das Target befindet, bestimmt werden. Mit 5G ist es neu möglich, den präzisen Aufenthaltsort des Targets zu bestimmen. Für diese präzise Bestimmung führt die VÜPF neu den Begriff «Position» ein. Für die grobe Annäherung des Ortes verwendet es den Begriff «Standort». Mit Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF soll die Positionsbestimmung, also die Überwachung des präzisen Aufenthaltsortes des Targets im Moment der Positionsbestimmung neu eingeführt werden. Dafür soll es zwei neue Überwachungstypen geben, um die einmalige, sofortige Positionsbestimmung (Art.

56a VÜPF) und die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung (Art. 56b VÜPF) zu ermöglichen.

Im erläuternden Bericht steht: «Die Positionsbestimmung ist eine neue Funktion im Mobilfunknetz» und «Die neuen Positionsbestimmungsfunktionen erlauben es, genauere Daten über die Position des Mobiltelefons der gesuchten Person zu erhalten.» Ausserdem wird explizit festgehalten, dass die Positionsbestimmung im Unterschied zur Standortbestimmung «weitaus präziser» ist. Damit wird die Überwachung ausdrücklich nicht auf dem gleichen Niveau gehalten, sondern enorm ausgedehnt. Diese Ausweitung ist unzulässig.

Die Einführung der genauen Positionsbestimmung birgt folgende weitere Probleme:

2.1 Fehlende gesetzliche Grundlage der Positionsbestimmung

Die Positionsbestimmung gilt gemäss dem erläuternden Bericht zur Revision als Überwachung nach Art. 269 StPO. Wie der Dienst ÜPF in seinem Jahresbericht 2020 schreibt, ist die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ein «schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte» und muss somit im Gesetz selbst vorgesehen sein (Art. 36 Abs. 1 BV). Die Positionsbestimmung wird mit der VÜPF jedoch auf Verordnungsebene geregelt. In der StPO ist nur von «Standort» die Rede. «Position» und damit die genaue Bestimmung des Ortes kommt darin nicht vor. Es fehlt somit an einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung der Überwachung des genauen Aufenthaltsortes, da die StPO keine Positionsbestimmung zur Überwachung bei Fahndung vorsieht.

2.2 Unklare Umsetzung der Positionsbestimmung mittels Positionierungsfunktion

Art. 56a Abs. 2 und Art. 56b Abs. 2 VÜPF regeln, dass die Positionsbestimmung durch das Netzwerk mit Hilfe einer sofortigen oder periodischen Positionierungsfunktion gemäss den Vorschriften des EJPD durchzuführen ist. Diese Vorschriften werden jetzt aber noch nicht geregelt. Was die Positionierungsfunktion ist, wird nicht geklärt. Es ist also noch völlig unklar, wie die technische Ausführung überhaupt geregelt sein wird. So liegen gemäss dem erläuternden Bericht mit der neuen Positionsbestimmung mittels LALS (Lawful Access to Location Services) noch gar keine praktischen Erfahrungen vor, und besonders bei der periodisch wiederkehrenden Positionsbestimmung können noch keine konkreten Vorgaben hinsichtlich technischer Parameter gemacht werden. Dennoch wird von den Mobilfunkanbieterinnen verlangt, dass sie die Positionen sofort und verzögerungsfrei übermitteln. Es ist völlig unklar, was das für die Mobilfunkanbieterinnen bedeutet und wie sie die

Positionsbestimmung umsetzen müssen. Dass im erläuternden Bericht statt von Positionierungsfunktion, wie es in der Verordnung heisst, von Positionsbestimmungsfunktion geschrieben wird, zeugt davon, dass hinsichtlich dieser Funktion noch viele Unklarheiten bestehen, wenn nicht einmal der Terminus dazu vereinheitlicht wurde.

2.3 Forderung

Die Positionsbestimmung ist eine starke Ausweitung der Überwachung. Die Begründung der Revision hält dieser Ausweitung nicht stand, da ihr erklärtes Ziel ist, die Überwachung auf dem gleichen Niveau zu halten und nur dort Änderungen anzupassen, die aufgrund von 5G erforderlich sind. Dass die Positionsbestimmung aufgrund von 5G möglich wird, genügt nicht als Begründung dafür, weshalb sie auch notwendig sein soll. Eine Anpassung ist hier nicht erforderlich und damit unzulässig. Zudem fehlt für die Einführung der Positionsbestimmung, also der Bestimmung des präzisen Aufenthaltsortes, eine gesetzliche Grundlage. Die Positionsbestimmung ist deshalb unzulässig und rechtlich nicht legitimiert. Weiter ist völlig unklar, wie die technische Umsetzung tatsächlich realisiert werden soll.

Deshalb fordern wir, dass **Art. 68 Abs. 1 lit. b und c VÜPF** zur Positionsbestimmung sowie **Art. 56a und 56b VÜPF** zu den beiden Überwachungstypen aus der VÜPF gestrichen werden.

Bei der Positionsbestimmung handelt es sich um Echtzeitüberwachung. Eine rückwirkende Positionsbestimmung ist in der VÜPF nicht vorgesehen. Es würde sich dabei um eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung handeln. Wir fordern, dass explizit festgehalten wird, dass die rückwirkende Positionsbestimmung verboten ist.

3. Paging

Paging bezeichnet die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität und wird mit Art. 68 Abs. 1 lit. a VÜPF eingeführt. Gemäss dem Überwachungstyp für die Standortbestimmung in Art. 63 Abs. 1 VÜPF muss die Mobilfunkanbieterin neu den Standort der letzten feststellbaren Aktivität und nicht mehr der letzten festgestellten Aktivität bestimmen. Wie bereits oben erwähnt, wird die Überwachung damit weiter ausgedehnt und nicht mehr auf dem gleichen Niveau gehalten. Mir der Anpassung an 5G hat das nichts zu tun.

In Art. 63 lit. g VÜPF steht dann wieder «festgestellten» statt «feststellbaren». Fraglich

ist, ob es sich hierbei um einen Fehler handelt. Die unterschiedliche Begriffsverwendung sorgt für Verwirrung, zumal eine präzise Wortverwendung in der VÜPF relevant zu sein scheint, wie die Unterscheidung von «Standort» und «Position» zeigt.

Zudem wird der Titel von Art. 63 VÜPF von «Bestimmung der letzten Aktivität des mobilen Endgerätes der überwachten Person» zu «Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität» geändert. Diese Formulierung wird so auch in Abs. 1 geändert. Diese Änderung wird im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Dennoch ist sie von Bedeutung. Die Bestimmung des Standorts bei der letzten Aktivität ist etwas anderes als die Bestimmung der letzten Aktivität. Nach dem Wortlaut muss bei der Bestimmung der letzten Aktivität nicht automatisch auch der Standort bestimmt werden. Unklar ist, weshalb auf diese Änderung nicht eingegangen wird.

Wir fordern, dass die Formulierung in **Art. 63 VÜPF** von «festgestellten Aktivität» nicht auf «feststellbare Aktivität» geändert wird, da es sich auch hier um eine Ausweitung der Überwachung handelt, welche nicht dem erklärten Ziel der Revision, die Überwachung an die technologische Entwicklung anzupassen, um sie auf dem gleichen Niveau zu halten, entspricht.

4. cgNAT

Die Änderungen in **Art. 38 VÜPF** zur Identifikation der Benutzerschaft bei nicht eindeutig zugeteilten IP-Adressen beinhalten folgende Probleme:

4.1 Angaben der Teilnehmenden

In Art. 38 VÜPF wird neu «Teilnehmenden» in Plural gesetzt. Im erläuternden Bericht wird dies lediglich als redaktionelle Anpassung beschrieben. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass die Daten von allen Personen geliefert werden müssen, die dieselbe IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet haben. Diese Ausweitung auf alle Teilnehmenden und deren Informationen, die allenfalls herauszugeben sind, ist unzulässig und widerspricht dem BÜPF.

4.2 Ziel-IP-Adressen

Die Forderung in Art. 38 Abs. 2 VÜPF der Angabe «falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse» und «falls für die Identifikation notwendig, die Ziel-Portnummer» für das Auskunftsgesuch ist äusserst problematisch. Dies wird auch schon in der gültigen Fassung festgehalten. Damit wird impliziert, dass die FDA

diese Angaben auch vorhalten müssen. Das führt dazu, dass potentiell die riesigen cgNAT-Datenbanken auch Ziel-IP-Adressen (und Port-Nummern) beinhalten, was den Nachvollzug der besuchten Websites (resp. Server) ermöglicht. Dabei besteht die Gefahr, dass damit das Surfverhalten der gesamten schweizerischen Bevölkerung abgebildet wird. Es lässt sich daraus schliessen, welcher Anschluss welchen Server besucht. Ist dieser Anschluss z.B. ein Smartphone, lassen sich daraus bereits sehr persönliche Daten schliessen.

Es handelt sich dabei um eine krasse Form der Vorratsdatenspeicherung. Diese ist menschenrechtswidrig und datenschutzrechtlich unzulässig (dies ist auch die Position des EDÖB): Auch wenn noch kein Zugriff auf die Daten bekannt ist und keine Rechtsgrundlage besteht, um auf diese Daten zuzugreifen, ist bereits die Speicherung der Daten eine Grundrechtsverletzung. Es besteht kein Grund, die Daten zu sammeln, und der Provider hat keine Rechtsgrundlage, diese zu speichern. Damit die Überwachungsgesetze dem Datenschutz standhalten können, muss ganz klar formuliert sein, was gespeichert werden muss. Alles andere, was darin nicht geregelt ist, darf nicht gespeichert werden. Bei der Datenspeicherung darf es keine Grauzone geben. Alle Daten, die von den Providern gesammelt werden, müssen ausdrücklich in einem Überwachungsgesetz so formuliert sein.

Es sind wohl auch cgNAT-Verfahren im Einsatz, bei denen nicht nur die IP-Adresse sondern auch der Port geteilt wird. Auch wenn ein cgNAT-Verfahren nach Ziel-IP angewendet wird (um mehr IP-Adressen sparen zu können), verhilft ein «deterministisches» cgNAT, dass keine Ziel-IPs vorgehalten (geschweige denn gespeichert!) werden müssen, da einem Client z.B. fix oder dynamisch 128 Ports zugewiesen werden können (die dann pro Ziel verwendet werden können).

4.3 Forderung

Wir fordern, dass keine Ziel-IP-Adressen gespeichert werden und dies so ausdrücklich festgehalten wird. Weiter ist die Änderung von «Teilnehmenden» im Plural in **Art. 38 VÜPF** zu streichen.

5. Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen

Der vorgesehene Art. 18 Abs. 2 VÜPF sieht eine Verpflichtung zur automatischen Bearbeitung von Anfragen vor. Die Automatisierung führt dazu, dass die betroffenen Unternehmen die Anfragen nicht mehr manuell prüfen können.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass immer wieder Anfragen rechtlich nicht zulässig sind und jeweils verweigert werden konnten. Eine zwingend automatisierte Antwort verhindert eine derartige Prüfung durch das betroffene Unternehmen und beseitigt daher eine rechtsstaatlich wichtige Hürde gegen unzulässige Anfragen.

Die Automation ist daher nur als Option, aber nicht als zwingende Vorgabe vorzusehen.

6. Verpflichtung zur Entfernung der Verschlüsselung

Mit Art. 50 Abs. 7 VÜPF wird ein neuer Absatz eingefügt, der bestimmt, dass FDA und AAKD mit weitergehenden Pflichten die Verschlüsselungen entfernen müssen und die Überwachungsdaten ohne Verschlüsselung zu liefern haben. Diese Norm darf nicht dafür gebraucht werden, dass die FDA und AAKD mit weitergehenden Pflichten dazu verpflichtet werden, Backdoors in ihrer Software zu installieren, welche insbesondere die Ende-to-Ende-Verschlüsselung betrifft. Wir fordern, dass dies ausdrücklich so festgehalten wird. Andernfalls ist auf die Bestimmung zu verzichten.

7. Portnummer und IP-Adresse

Art. 62 lit. a VÜPF zur rückwirkenden Überwachung von Randdaten bei E-Mail-Diensten regelt neu, dass auch Portnummern zu übermitteln sind. Diese Ausweitung um die Source- und Destinationports ist äusserst problematisch. Die Speicherung der Ports ist eine klare Ausweitung der Überwachung. Wenn es dabei um die gleiche Problematik wie bei cgNAT geht, dann braucht es die Sourceports nicht, sondern kann mit fixen Portzuordnungen gelöst werden. Dazu bereits unter 4. cgNAT. Wir verlangen, dass die Ports aus dem **Artikel 62 VÜPF** gestrichen werden.

Gemäss Art. 42a Abs. 1 lit. c und Art. 43a Abs. 1 lit. c VÜPF sollen ebenfalls Portnummern und IP-Adressen heraus verlangt werden können. Dabei handelt es sich um Metadaten, die gemäss Art. 273 Abs. 2 StPO nur mit richterlichem Beschluss heraus verlangt werden können. Portnummer und IP-Adresse sind aus Art. 42a und Art. 43a VÜPF zu streichen.

8. Push-Token

In Art. 43 und Art. 43a VÜPF wird neu eingeführt, dass auch Push-Token unter das Auskunftsgesuch von Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten fallen. Die Suche nach Push-Token ist aber sehr aufwändig und nicht wirklich für

Ermittlungen geeignet. Damit ist deren Einführung unverhältnismässig. Push-Token sind aus Art. 43 und Art. 43a VÜPF zu streichen.

9. Beteiligte Zellen

Im aktuellen VÜPF ist von «benutzte Zelle» die Rede, im Entwurf hingegen steht neu «beteiligte Zellen». Einerseits wird «Zelle» in die Mehrzahl gesetzt und andererseits werden statt «benutzten» die «beteiligten Zellen» genannt. Zur Änderung in den Plural wird im erläuternden Bericht erklärt, dass die Änderung vorgenommen wird, da in 4G-und 5G-Netzen ein Endgerät von mehreren Zellen bedient werden kann und zur Erhöhung der Bandbreite dient, indem die Zellen eine sog. «Carriers Aggregation» vornehmen. Auch hier wird nicht erwähnt, weshalb diese Änderung notwendig ist, damit die Überwachung auf dem gleichen Niveau gehalten werden kann. Stattdessen wird die Überwachung weiter ausgeweitet.

Die Änderung von «benutzt» zu «beteiligten» wird im erläuternden Bericht überhaupt nicht thematisiert. Unklar ist, was diese Änderung konkret meint und weshalb sie nicht thematisiert wird. Die Änderung wird in Art. 54 Abs. 2 lit. h VÜPF, Art. 56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9 VÜPF und Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3 VÜPF vorgenommen. In Art. 60 lit. g Ziff. 1 und 3 VÜPF und Art. 61 lit. g und lit. i Ziff. 4 VÜPF hingegen ist nach wie vor von «beteiligten Zellen» die Rede. Diese werden jedoch auch in Plural gesetzt. Fraglich ist, ob es sich hierbei um ein Versehen handelt. Umso mehr stellt sich die Frage, ob zwischen benutzten und beteiligten Zellen ein Unterschied besteht und wenn nicht, weshalb diese Änderung dann vorgenommen wurde und dies nicht einmal einheitlich.

Wenn allerdings tatsächlich ein Unterschied zwischen benutzten und beteiligten Zellen besteht, dann ist es höchst alarmierend, dass dieser nicht im erläuternden Bericht erwähnt und erklärt wird. Die Änderung in die Mehrzahl und die Formulierung «beteiligte Zellen» weitet die Möglichkeiten zur Überwachung stark aus.

Auf Nachfrage beim Dienst ÜPF bezüglich dieser Änderung wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei um «eine redaktionelle Änderung ohne zwingenden Grund» handelt und sich inhaltlich nichts ändert. Daher werden sie «wieder zur ursprünglichen Formulierung "benutzte Zellen" zurückkehren.» Der Plural wird neu eingeführt, «da mehrere Zellen gleichzeitig vom Target benutzt werden können.»

Wir fordern, dass die Änderung in Art. 54 Abs. 2 lit. h VÜPF, Art. 56 Abs. 2 lit. e Ziff. 9 VÜPF und Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 und 3 VÜPF tatsächlich gestrichen werden und weiterhin nur die benutzte Zelle und nicht die beteiligten Zellen zu übermitteln sind.

10. Von allen mit dem überwachten Identifikator assoziierten mobilen Endgeräten

In Art. 56a Abs. 1 VÜPF, Art. 56b Abs. 1 VÜPF, Art. 63 Abs. 1 VÜPF, Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF und Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF steht neu «von allen mit dem überwachten Identifikator (Target-ID) assoziierten mobilen Endgeräten der überwachten Person» statt «des mobilen Endgerätes der überwachten Person». Dieser Satz wird also in die Mehrzahl gesetzt, da gemäss erläuterndem Bericht der Standort der jeweils letzten Aktivität von allen mit dem überwachten Identifikator assoziierten Endgeräten festzustellen ist und eben nicht nur von einem. Gemäss dem Dienst ÜPF handelt es sich auf Nachfrage, welche Geräte unter die assoziierten mobilen Endgeräte fallen, um Abonnements mit Zusatz-SIM für Zusatzgeräte wie Tablet oder Smartwatch. Weshalb diese Ausweitung notwendig ist, geht aus dem erläuternden Bericht und der Antwort des Dienst ÜPF nicht hervor.

Wir fordern, dass die Änderung in Art. 56a Abs. 1 VÜPF, Art. 56b Abs. 1 VÜPF, Art. 63 Abs. 1 VÜPF, Art. 67 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF und Art. 68 Abs. 1 lit. a, b und c VÜPF gestrichen wird.

11. Anpassung der Schwellenwerte für Up- und Downgrades an die überproportional steigende Zahl von Abfragen

Die Schwellenwerte der bestehenden Verordnung von 100 Auskunftsgesuchen bzw. 10 verschiedenen Überwachungsaufträgen für das «Upgrade» von Anbieterinnen abgeleiteter Dienste bzw. Downgrade von Fernmeldeanbieterinnen sind willkürlich gewählt und unverhältnismässig. Dies ist in der Verordnungsversion zu korrigieren.

Die Zahl der Auskunftsgesuche ist in den letzten Jahren im Verhältnis zum effektiven Nutzerzuwachs der betroffenen Unternehmen stark überproportional gewachsen. Wir erklären uns dies im Wesentlichen damit, dass die Untersuchungsbehörden die Auskünfte mittlerweile kostenlos erhalten, anstatt, wie früher, teils dreistellige Beträge pro Abfrage bezahlen zu müssen. Damit fällt ein ursprünglich bestehendes Korrektiv weg. Damit verbunden ist eine Verschiebung der Gewichtung der Interessen von Strafverfolgern einerseits und betroffenen Unternehmen und überwachten Personen andererseits durch die Verordnung, die in dieser Form im Gesetz keine Grundlage findet und aus unserer Sicht verfassungswidrig ist.

Die angestiegenen Zahlen sind folglich kein Signal für eine erhöhte wirtschaftliche Bedeutung der verpflichteten Unternehmen oder eine grosse Benutzerschaft, wie sie das Gesetz voraussetzt, sondern erklären sich nur durch die neu kostenlosen Auskünfte, welche Abfrage für die Strafverfolgungsbehörden massiv vergünstigt haben und damit zu einer grösseren Zahl von Abfragen geführt haben.

Die alten durch den Bundesrat festgelegten Schwellenwerte für «Upgrades» von AAKD nach Art. 22 bzw. 52 VÜPF sind entsprechend anzuheben; die Verordnung ist an die veränderte Wirklichkeit anzupassen, um eine schleichende Verwässerung der Schwellen zur wirtschaftlichen Bedeutung gemäss Art. 22 Abs. 4, 26 Abs. 6 bzw. Art. 27 Abs. 3 BÜPF zu vermeiden. Wir schlagen vor, die Werte auf 500 Auskunftsanfragen bzw. 50 Überwachungsaufträge anzuheben.

Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Bei Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

Erik Schönenberger

8.15